

Hahn · Kliemt | Wirtschaft ohne Ethik?

Susanne Hahn
Hartmut Kliemt

Wirtschaft ohne Ethik?

Eine ökonomisch-philosophische Analyse

Reclam

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

Gesamtherstellung: Reclam, Ditzingen

Printed in Germany 2017

RECLAM ist eine eingetragene Marke

der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-15-011091-1

Auch als E-Book erhältlich

www.reclam.de



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C125418

Inhalt

Vorbemerkung 9

Überblick 10

- I. Prinzipien einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Wirtschaftsethik 11
 1. Wirtschaftsethisch relevante Grundwerte freiheitlicher Gesellschaften 12
 2. Gemeinwohl und individuelle Entscheidungsautonomie 16
 - 2.1 Grenzen der Gemeinwohlorientierung 17
 - 2.2 Gemeinwohlorientierung und Politik 25
 3. Ethik und individuelle (Vertrags-)Autonomie 28
 4. Zur (öffentlichen) Sicherung der Freiwilligkeit 32
 5. Folgerungen für die Unternehmens- und Wirtschaftsethik 36
- II. Exemplarische wirtschaftsethisch- und unternehmensethische Falldiskussionen 38
 1. Vorstandsgehälter und leistungsgerechte Entlohnung 39
 - 1.1 Entwicklung der Vorstandsbezüge 39
 - 1.2 Optionen und Gründe für eine Regulierung 43
 - 1.3 Konventionelle Erklärungen erhöhter Vorstandsbezüge 48
 - 1.4 Unkonventionelle Erklärungen erhöhter Vorstandsbezüge 51
 2. Unternehmensübernahmen und -beteiligungen 57
 - 2.1 Die Mannesmann-Übernahme 60
 - 2.1.1 Die »Übernahme-Schlacht« 60
 - 2.1.2 Allgemeine Lehren für Politik, Unternehmen und Ethik? 65
 - 2.2 Hedgefonds – »Heuschrecken« oder Nützlinge? 67
 - 2.3 Von Wincor-Nixdorf zu Grohe und zurück 69
 3. Patentrechte und Interessen der »Dritten Welt« 75
 - 3.1 Patentschutz und Innovation 75
 - 3.2 Patentschutz von Medikamenten 77
 - 3.3 Suspendierung des Patentschutzes angesichts der Aids-Epidemie 80
- III. Manager und Verantwortung 84
 1. Verantwortung – Elementare Unterscheidungen 84
 2. Shareholder- vs. Stakeholder-Ansatz 90
 - 2.1 Friedmans Shareholder-Ansatz 90
 - 2.2 Freemans Stakeholder-Ansatz 94
 3. (In-)direkte Gewinnorientierung 97

4. Der Manager und das Verhältnis von Eigentumsprivileg und Gewinnstreben 100
 - 4.1 Pflichten gegenüber einem Einzelunternehmer 100
 - 4.2 Pflichten gegenüber pluralen Eigentümern 104
 5. Friedman vs. Freeman – eine Bestandsaufnahme 108
- IV. Bindungen 110
1. Bindung an (moralische) Regeln und rationale Interessenverfolgung 110
 2. Tugend und intrinsische Motivation am Beispiel des Ultimatumspiels 114
 - 2.1 Das Ultimatumspiel 114
 - 2.2 Vom Spiel zur Tugend 117
 3. Zur Vorteilhaftigkeit von unternehmerischen (Moral-)Bindungen 122
 - 3.1 Zur Tugendhaftigkeit korporierter Akteure 122
 - 3.2 Intrinsisch motivierte moralische Regelbefolgung in und durch Unternehmen 125
 - 3.3 Moral und »management by exception« 129
 - 3.4 Vertrauen und goldene Gelegenheiten 130
 4. Recht handeln – auch wenn die Welt darüber zugrunde geht? 135
- V. Elemente ethischer Theoriebildung 141
1. Grundlegendes 141
 - 1.1 Theorien und Praxen in der Ethik 141
 - 1.2 Rechtfertigungsansprüche ethischer Theorien 144
 2. Utilitaristische Theorien 151
 - 2.1 Leitideen des Utilitarismus 152
 - 2.1.1 Hedonistische und andere Wertlehren 153
 - 2.1.2 Prinzipien utilitaristischer Unparteilichkeit und Verallgemeinerung 154
 - 2.1.3 Kommensurabilität und interindividuelle Substituierbarkeit 159
 - 2.2 Traditionelle Diskussionen um den Utilitarismus 163
 - 2.2.1 Hedonistische Umverteilung 163
 - 2.2.2 Existentielle Umverteilung 166
 - 2.3 Für einen institutionellen Utilitarismus 169
 - 2.3.1 Für ausnahmslose Ansprüche 170
 - 2.3.2 Ausnahmslose Pflichterfüllung? 174
 3. Anti-utilitaristische universalistische Ethiken 176
 - 3.1 Vertragstheorien und repräsentative Moralentscheider 177
 - 3.2 Diskursethisch-Kantianische Rechtfertigungskonzeptionen 190
 - 3.3 Diskurs-Institutionen 198

4. Partikularistische Zweck-Mittel-Ethik	204
4.1 Noch einmal: Auswahl von Regeln und Handeln unter Regeln	204
4.2 Hypothetische Imperative zur Rechtfertigung von Regeln	207
4.3 Die Befolgung von Regeln und der Schleier der individuellen Insignifikanz	212
VI. Zum Überlegungsgleichgewicht	218
1. Rechtfertigung für enttäuschte Kenner	218
2. Das Überlegungsgleichgewicht: Leitintuition	220
3. Die Herstellung von Überlegungsgleichgewichten – eine Skizze	225
4. Anlässe zur Herstellung eines Überlegungsgleichgewichts und die Rolle von Regeln	236
5. Die Methode und ihre Ansprüche	244
VII. Wo der Pluralismus endet	247
1. Die unvollständige Realisierbarkeit von Idealen der Zwangsfreiheit	247
2. Individuelle ethische Verantwortung	251
3. Warum es im Westen besser ist	253
VIII. Literaturhinweise	257
Personenregister	269
Sachregister	272

Vorbemerkung

Der weltweite Wunsch nach Zuwanderung in freie Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme ist ein Zeichen für den Erfolg dieser Form menschlicher Organisation. Wollen wir diesen Erfolg nicht gefährden, müssen wir die sachlichen und normativen Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung verstehen. Grundlegende Fragen des Wirtschaftens und damit auch der Unternehmens- und Wirtschaftsethik gehen deshalb alle Bürger an.

Dieses Buch wendet sich an diejenigen, die an Argumenten und nicht nur an oberflächlichen Rufen nach »mehr Ethik« interessiert sind. Unser Ziel ist es, den möglichen Beitrag ethischer Argumente zur Klärung und Lösung unternehmerischer und wirtschaftlicher Probleme exemplarisch darzustellen. Wir scheuen dabei nicht davor zurück, Position zu beziehen, tun dies aber in dem Bewusstsein, dass es immer auch Gegenpositionen gibt, für die man mit guten Argumenten ebenfalls Partei ergreifen kann.

Die Schwierigkeit steigt nach den beiden einführenden Kapiteln mit der zunehmend theoretischer werdenden Ausrichtung allmählich an. In den letzten beiden Teilen finden sich einige Blöcke, wie etwa V. 3.1, die für ein volles Verständnis einige technische Grundkenntnisse der formalen Entscheidungs- und Wohlfahrtstheorie voraussetzen, oder die wie Aspekte von VI. fundamentale erkenntnis- und meta-ethische Probleme berühren und damit den Rahmen eines Einführungswerkes sprengen. Wir haben uns entschieden, diese Passagen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dennoch in den Text aufzunehmen. Wo immer möglich, haben wir aber – und manchmal vielleicht über die Grenze des Zulässigen hinaus – vereinfacht. Der Text ist zwar kein Lehrbuch. Er kann aber insgesamt als Grundlage von Kursen ab dem fortgeschrittenen Bachelor-Niveau dienen; wobei er auszugsweise (beispielsweise in Teilen von Kapitel I, II und III) auch für Kurse in Praktischer Ethik im Grundstudium und für den Oberstufenunterricht geeignet ist.

Die Arbeit von Susanne Hahn an diesem Manuskript wurde unterstützt durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (HA 3114/3-1).

Überblick

Im ersten Teil (»I. Prinzipien einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Wirtschaftsethik«) legen wir den Rahmen unserer weiteren Überlegungen dar.

Der zweite Teil (»II. Exemplarische wirtschafts- und unternehmensethische Falldiskussionen«) diskutiert wirtschafts- und unternehmensethische Fallbeispiele und damit grundlegendes Anschauungsmaterial.

Im dritten Teil (»III. Manager und Verantwortung«) wird die unternehmensethische Zentralfrage behandelt, welche Pflichten Manager von Unternehmen im freiheitlichen Rechtsstaat entsprechend einem Shareholder-Ansatz oder einem Stakeholder-Ansatz haben.

Der vierte Teil (»IV. Bindungen«) thematisiert das Verhältnis des ökonomischen Modells ungebunden rationalen Verhaltens zur Bindung an (moralische) Regeln und Normen.

Der fünfte Teil (»V. Elemente ethischer Theoriebildung«) führt exemplarisch ethische Theorieansätze ein und konfrontiert dabei den Begründungsuniversalismus ethischer Theorien mit dem Begründungspartikularismus der Ökonomik.

Der sechste Teil (»VI. Zum Überlegungsgleichgewicht«) versucht, die im vorangehenden Text durchgängig angewandte Argumentationsweise zu präzisieren und in stilisierter Form zu präsentieren.

Das Schlusskapitel (»VII. Wo der Pluralismus endet«) plädiert dafür, unserer Wirtschaftsordnung ethisch gerecht zu werden, indem man ihre – verglichen mit früheren Lebensformen – großen Erfolge anerkennt, ohne sich die Lage schönzureden.

Wo immer es sinnvoll möglich ist, werden konkrete Fälle behandelt. Wir präsentieren diese nicht ergebnisoffen, sondern nehmen mit Argumenten Partei für bestimmte Lösungen. Das geschieht immer in dem Bewusstsein, dass es möglich ist, begründete Alternativen auszuarbeiten.

I. Prinzipien einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Wirtschaftsethik

Wer heute eine »Anhebung« der ethischen Standards des Wirtschaftens verlangt, kann auf breite Zustimmung hoffen. Dabei geht anscheinend aber jeder davon aus, dass durch die »Anhebung der Standards« seine eigenen ethischen Vorstellungen und Ziele gefördert werden. Jedermann nimmt Partei für *seine* »unparteiisch gemeinten« moralischen Sichtweisen und versteht jede Annäherung an diese als Verbesserung. Dabei wird gern übersehen, dass der Anspruch auf Allgemeinheit und ein geteiltes Bemühen um Verallgemeinerungsfähigkeit der Urteile keineswegs die Einheitlichkeit der Urteile garantieren.

Die einzig richtige, für alle Beteiligten und Betroffenen zwingend begründete Lösung praktisch-ethischer Probleme werden wir auch bei ehrlichem Streben nach Allgemeinheit nicht finden. Die *Vielfalt ethischer Überzeugungen* ist im freiheitlichen Rechtsstaat zu respektieren. Der Respekt vor den Überzeugungen anderer zwingt jedoch keineswegs dazu, Auffassungen, die von der eigenen Position abweichen, kritiklos hinzunehmen. Man kann andere Positionen intern und extern kritisieren, ohne einen Alleingültigkeitsanspruch für die eigenen Auffassungen zu erheben.

Auch ohne *zwingende* Gründe für die eigenen Auffassungen und deren Überlegenheit gegenüber anderen Auffassungen kann man die eigene Position kohärent und stark machen. Man kann versuchen, andere zu überzeugen und für die eigene Sicht und deren Vorteile in Konkurrenz mit anderen Auffassungen argumentativ *werben* und Partei ergreifen.¹

Die Variante »angewandter Ethik«, die im Weiteren skizziert wird, ist von der Akzeptanz einer bestimmten Version westlicher Rechtsstaatlichkeit und dem sogenannten *Vorrang der Freiheit*, der diese *de facto* kennzeichnet, geprägt.² Wir versuchen die Implikationen des rechtsstaatlichen Vorrangs der Freiheit für insgesamt kohärente unternehmens- und wirtschaftsethische Problemlösungen darzulegen.

- 1 So lautet im Wesentlichen die Position des kritischen Rationalismus; vgl. etwa Albert (1968, 1978).
- 2 Vgl. zum Vorrang der Freiheit oder »priority of liberty« vor allem auch Rawls (1971/1979).

1. Wirtschaftsethisch relevante Grundwerte freiheitlicher Gesellschaften

Die kantische Formel von der größten Freiheit jedes Einzelnen, die mit der gleichen Freiheit jedes anderen zusammengehen kann³, bringt allgemein freiheitliche politische Ideale zum Ausdruck. Wirtschafts- und unternehmensethisch legt sie nahe, die Rechtsordnung für den Wirtschaftsbereich zunächst und vor allem als eine *Fahrordnung für den privatrechtlichen Verkehr unter Menschen* zu begreifen. Wie die Straßenverkehrsordnung, erlaubt eine so verstandene freie Wirtschaftsordnung es jedem Einzelnen, seine eigenen Ziele mit seinen eigenen Mitteln anzustreben, soweit dadurch andere nicht in ihrer Zielverfolgung behindert werden.

Die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gibt den Menschen nicht die Ziele vor, an denen sich ihre individuelle Lebensreise zu orientieren hat. Die Hauptaufgabe der Ordnung besteht vielmehr darin, Zusammenstöße und Konflikte auf den von den Individuen selbst gewählten »Reisewegen« zu ihren selbstgesetzten Zielen zu verhindern.

Der *freiheitliche Rechtsstaat* kann die *Ausübung von Zwang* bei der Durchsetzung allgemeiner Normen nicht vermeiden. Die verbindliche Festsetzung allgemeiner Regeln, die sicherstellen, dass Individuen ihre eigenen Ziele mit ihren eigenen Mitteln verfolgen können, bringt staatlichen Zwang gegen insoweit Andersdenkende und -handelnde mit sich. Der Zwang trifft insbesondere jene, die Normen in Geltung setzen wollen, die jeden Einzelnen auf die intolerante Verfolgung einer bestimmten Auffassung vom allgemeinen Wohl festlegen.

Als Anhänger des freiheitlichen Rechtsstaates kann man nicht *jede* Form der staatlichen Zwangsausübung für ethisch illegitim erklären. Insbesondere eine gewisse staatliche Intoleranz gegenüber Intoleranz ist im Dienste der Sicherung von Recht und Freiheit unvermeidlich.

Alle glaubwürdigen freiheitlichen Positionen teilen das Ziel, realpolitisch mit so wenig staatlichem Zwang wie möglich auszukommen. Sie erheben aber nicht notwendig den Anspruch, dass dieses Ziel selber wiederum auf eine freie Zustimmung zurückgeführt wer-

3 Kant (AA, Bd. 6), S. 230 f.

den kann. Dieser Anspruch wird nur von »fundamentalistischen Zustimmungstheorien« erhoben, entsprechend denen jeder legitime Zwang in einer freiheitlichen Gesellschaft auf vorherige Zustimmung aller Betroffenen zurückgehen muss.

Die Bedingung eines Konsenses buchstäblich aller kann aber in der Realität niemals erfüllt werden. Reales staatliches Handeln ist also immer damit verbunden, bestimmte Regelungen für alle verbindlich festzuschreiben (und sei es nur durch Erhebung von Zwangsbeiträgen zur Finanzierung staatlicher Maßnahmen und des diese tragenden Apparates). Jene, die bestimmte Regelungen ablehnen, werden unweigerlich dazu gezwungen, bestimmte Handlungen zu unterlassen, deren Ausführung sie wünschen, oder aber Handlungen auszuführen, die sie eigentlich gar nicht ausführen wollen. Rechtsstaatlich gezählter Zwang ist dabei gewiss annehmbarer als staatliche Zwangsausübung außerhalb rechtsstaatlicher Verhältnisse und ohne Prüfbarkeit durch unabhängige Gerichte. Zwang bleibt aber dennoch Zwang.

Bei der *Zwangsausübung* handelt es sich nicht nur für den Gezwungenen, sondern auch für den Anhänger freiheitlicher Prinzipien, der andere zwingt, um ein Übel. Sofern derjenige, der Zwang ausübt, die Individualität und Eigenständigkeit anderer Menschen respektieren *möchte*, muss er zögern, andere zu etwas zwingen zu wollen – und sei es zu deren eigenem Wohl.

Dies gilt auch und gerade für die Durchsetzung von Normen, die andere dazu zwingen, das aus Sicht der Zwang-Ausübenden ethisch Richtige zu tun. Auch die Durchsetzung – nach Meinung des Durchsetzenden – höchster ethischer Normen gegen widerstrebende Auffassungen anderer bleibt im Rahmen freiheitlicher Prinzipien grundsätzlich ein ethisches Übel.

Dabei ist unbestritten, dass dieses Übel, wie beispielsweise bei der Durchsetzung einer liberalen Grundordnung, für die Anhänger einer solchen Grundordnung zur Sicherstellung größtmöglicher Freiheit gerechtfertigt sein kann. Bestimmte Güter wie die Verteidigung der rechtlichen Grundordnung nach innen und außen lassen sich unter heutigen Rahmenbedingungen ohne Staat nicht denken, so lautet jedenfalls die herrschende Meinung fast aller Theoretiker.⁴

4 Eine partiell abweichende Position vertritt Anthony de Jasay z. B. in *The State*; vgl. de Jasay (1998). Für ihn kann reale fundamentale Zwangsgewalt,

Der Rechteschutzstaat – *protective state* – und auch der Kollektivgüter produzierende – *productive state* – sind in der Realität unvermeid- und unverzichtbar.⁵ Dennoch kann man große Bereiche privater Lebensführung und wirtschaftlicher Tätigkeit weitgehend von staatlicher Regulierung freihalten.⁶

Wer es ernst meint mit der Formel von der größtmöglichen Freiheit jedes Einzelnen, die mit der gleichen Freiheit jedes anderen zusammengehen kann, hat einen starken ethischen Grund, *Wirtschaftsleben und private Lebensführung* weitgehend der Gestaltungshoheit der einzelnen Individuen zu überlassen. Dies ist zugleich ein starkes Motiv dafür, strenge Varianten des *Subsidiaritätsprinzips* zu befürworten, wonach dem Staat nur dann ein Eingriff zu erlauben ist, wenn die Bürger ohne Staatseingriff ihre Ziele überhaupt nicht verwirklichen können. Soweit Ziele durch den Staat nur »besser« als durch seine Bürger realisiert werden können, ist demgegenüber Zurückhaltung angebracht.⁷

Die *grundlegendste politische Entscheidung in jedem Staat* betrifft die Festlegung der Grenze zwischen dem, was politisch-rechtlich als privat angesehen wird, und dem, was legitimer Gegenstand kollektiver Entscheidungen sein soll. Wie klein oder wie groß der Bereich des Privaten im Vergleich zum Politischen sein soll, kann unterschiedlich entschieden werden.

Kommunitaristisch-rechtsstaatliche Positionen tendieren dazu, den Bereich legitimer Gegenstände kollektiver Entscheidungen möglichst breit anzulegen. Unter Akzeptanz der Prinzipien der rechtsstaatlichen Bindung an Recht und Gesetz sehen sie den Rechtsstaat

die nicht auf reale vorherige Zustimmung zurückgeht, nicht – insbesondere nicht durch einen fiktiven Gesellschaftsvertrag oder einen fiktiven Konsens – gerechtfertigt werden. Es kann aber für einen Anarchisten wie de Jasay, der die Legitimität des Staates ablehnt, gerechtfertigt sein, sich mit der Realität fundamental ungerechtfertigten staatlichen Zwangs *abzufinden*.

- 5 Zu dieser Unterscheidung vgl. Buchanan (1999). Der *protective state* setzt die »negativen Abwehrrechte« durch, der *productive state* erzeugt »positive Teilhaberechte«. Wichtig ist, dass alle diese Rechte unterschiedslos staatlich »produziert« werden.
- 6 Ob das aus Sicht des jeweiligen Politikverständnisses sinnvoll scheint oder nicht, ist eine kontrovers diskutierte Frage: Jedenfalls ist eine weitgehende Zurückhaltung möglich.
- 7 Vgl. ergänzend Kliemt (1995) und die dort angegebene Literatur.

primär als Mittel gemeinsamer demokratisch-politischer und nicht als Rahmen individueller Zielverfolgung.

Aus liberaler Perspektive wird man den Bereich des Privaten besonders groß halten wollen. Was mündige Bürger in freier vertraglicher Übereinkunft vereinbaren, verdient im Rahmen dieser Position den Respekt der Gesellschaft und der von ihr getragenen Rechtsordnung.⁸ Nach klassisch liberaler Auffassung gilt das auch dann, wenn die Vereinbarungen ethischen Auffassungen und Interessen Dritter widersprechen.

Die These vom Vorrang der Freiheit legt es nahe, den freiheitlichen Rechtsstaat insgesamt als Privatrechtsgesellschaft⁹ anzusehen: Abgesehen von einem rechtsethischen Kernbereich, der zentrale negative Abwehrrechte (zum Schutz der Privatsphäre und der Person) und gewisse positive Teilhaberechte (zur Garantie grundlegender Güterversorgung) umfasst, beruht die Freiheitlichkeit unseres Rechts- und Sozialstaats nach dieser Auffassung wesentlich auf der Bereitschaft, gerade die Unterschiedlichkeit und Vielfalt individueller Lebensentwürfe einschließlich der Vielfalt ethischer Überzeugungen und damit verbundener nicht (vertraglich) mit betroffenen Dritten vereinbarter *externer Effekte* zuzulassen.¹⁰

8 Vgl. auch Eucken (1948/1981) und Kukathas (1996).

9 Im Sinne von Böhm (1966).

10 Vgl. für eine weitreichende moderne Variante dieser Auffassungen Kukathas (2003). Klar scheint allerdings zu sein, dass der freiheitliche Staat auf eine Unterstützung durch die liberale Grundhaltung seiner Bürger angewiesen ist. Welches Maß an nicht-freiheitlichen Auffassungen im Privatbereich der liberale Staat verträgt, ohne seine eigene Existenz zu gefährden, ist eine offene empirische und etwa in Zeiten der Migration ernste Frage.

2. Gemeinwohl und individuelle Entscheidungsautonomie¹¹

Eine Wirtschaftsordnung, die von freien Verträgen geprägt ist, gibt dadurch der Unterschiedlichkeit und Vielfalt individueller Lebensentwürfe rechtspolitisch Raum. Solange die Verträge sich im Rahmen der *verfassungspolitischen Ermächtigung* zum Vertragsschluss bewegen, unterliegen sie keiner weiteren Prüfung ihrer Gemeinwohlverträglichkeit. Die Entscheidung, welche freien Übereinkünfte als gemeinwohlverträglich akzeptiert werden, muss in einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung im Zuge der Festlegung des Ordnungsrahmens und damit *vor* inter-individuellen Übereinkünften erfolgen. Nach der Festlegung sind alle – einschließlich der staatlichen Instanzen – an diese Festlegungen gebunden. Nur so kann es nach Auffassung der Anhänger liberaler Rechtsstaatlichkeit ungeachtet der Pluralität normativer Überzeugungen Rechtssicherheit geben.

Das schließt Änderungen am Ordnungsrahmen nicht aus. Insbesondere dort, wo – wie etwa im Umweltrecht – freie vertragliche Einigungen nur schwer zu erreichen sind, werden häufig entweder neue Verbote, zusätzliche zentral erhobene Steuern oder veränderte Zuschreibungen abdingbarer Rechte aus ethischen oder ökonomischen Gemeinwohlvorstellungen heraus wünschenswert scheinen. Im Ergebnis führen diese Änderungen dazu, dass der Bereich, in dem die Bürger privat entscheiden dürfen, verändert wird. An der entscheidenden Tatsache, dass rechtliche Entscheidungsfreiheit gerade eine moralische Freisetzung von der Verfolgung allgemein-verbindlicher Ziele beinhaltet, ändert sich jedoch nichts: Eine freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassung *stellt die Bürger in einem durch Recht und Gesetz bestimmten möglichst großen Umfang davon frei, sich rechtlich dafür verantworten zu müssen, welche Gemeinwohlwirkungen ihr privates rechtskonformes Handeln hat.*

11 Dieser Abschnitt behandelt eine recht komplexe Thematik, die systematisch an dieser Stelle zu behandeln ist, aber bei einer ersten Lektüre durchaus übersprungen werden darf. Das Weitere wird dadurch nicht unverständlich, sondern erscheint in einer bestimmten argumentativen Hinsicht womöglich unvollständig.

2.1 Grenzen der Gemeinwohlorientierung

Beteiligte am (Wirtschafts-)Leben ebenso wie Teilnehmer an politik-ethischen Grundsatzdiskussionen (z. B. der Wirtschaftsethik) sprechen sich vielfach stillschweigend oder ausdrücklich gegen eine Freistellung der Bürger von der Pflicht zur Gemeinwohllahrung aus.¹² Soweit sie den Wert der Rechtssicherheit anerkennen, akzeptieren sie, dass niemand im Nachhinein *rechtlich* in Haftung genommen werden darf, wenn es dafür keine im Vorhinein bestimmte *rechtliche* Grundlage gab. *Moralisch* wollen sie aber über die Pflicht zum Rechtsgehorsam hinausgehen. Nach diesen Auffassungen vom moralisch legitimen Handeln von Individuen darf dieses niemals *allein* durch ihre jeweiligen persönlichen Ziele bestimmt sein, sondern muss sich stets *auch* an der Förderung des Gemeinwohls orientieren.

Ob man von der moralischen Gemeinwohlverantwortung als moralisches Subjekt jemals frei sein kann, ist eine moralphilosophische Frage, die sich – nach unserer Auffassung von den Grenzen ethischer Rechtfertigung – nicht mit Anspruch auf intersubjektive Geltung beantworten lässt.¹³ Im Hintergrund steht eine grundlegende Frage in Bezug auf das »Wesen« von Moral: Sie gehört zum Bereich der Meta-

12 In Deutschland wird diese Haltung vermutlich zusätzlich durch die Verankerung der Gemeinwohlverpflichtung im Grundgesetz gestützt. Artikel 14 sichert nicht nur das Eigentum, sondern verpflichtet zum gemeinwohlförderlichen Gebrauch desselben. Insofern ist der hier angesprochene liberale Rechtsstaat ein Idealtypus und nicht zu verwechseln mit real existierenden Staaten, die – wie die Bundesrepublik Deutschland – durch zahlreiche Eingriffe in das Verfügungsrecht über Eigentum geprägt sind. Allerdings erfolgen diese Eingriffe über Gesetze. Der Einzelne ist nicht über ein vages Gemeinwohlförderungsgebot zu bestimmten Handlungen verpflichtet und kann sich aufgrund von Bestimmtheitsgrundsätzen und Rückwirkungsverboten im Großen und Ganzen darauf verlassen, nicht zum Opfer willkürlicher Maßnahmen, auf die er sich nicht einstellen kann, zu werden.

13 Mit intersubjektivem Geltungsanspruch beantworten kann man hingegen die empirische Frage, ob in einer Gesellschaft mehrheitlich die Norm vertreten wird, dass Individuen eine universelle Pflicht zur Gemeinwohlförderung haben. Es spricht empirisch viel dafür, dass große Mehrheiten insoweit Überzeugungen teilen, die mit den klassischen Prinzipien freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit – jedenfalls so, wie wir diese interpretieren – nicht harmonieren.

Ethik, die sich mit den Formen und Grenzen moralischen Argumentierens und der Bedeutung moralischer Ausdrücke befasst.

Die damit zusammenhängenden Grundlagenprobleme können an dieser Stelle nur erwähnt, aber nicht umfassend behandelt werden. Im Rahmen der Unternehmens- und Wirtschaftsethik reicht es aus, eine Teilfrage genauer zu untersuchen: Zu fragen ist, ob man *rechtspolitisch* in jeder Rechtsordnung einen Bereich festlegen *soll*, in dem die Individuen rechtlich nicht für bestimmte externe Effekte auf das Wohl anderer zur Verantwortung gezogen werden können. In einem solchen – möglicherweise engen Bereich – gibt es keine *legale* Einrede anderer (privater oder öffentlicher) Instanzen gegen bestimmte Handlungen als »gemeinwohl-unverträglich«.

Einen solchen Bereich gibt es *de facto* in freiheitlichen Rechtsstaaten. Selbst dann, wenn es dem Gemeinwohl förderlicher wäre, wenn wir alle täglich Gymnastik betreiben, sind wir nicht (jedenfalls noch nicht) rechtlich dazu verpflichtet. Auch wenn es das Gemeinwohl fördert, unnötige Autofahrten zu vermeiden, sind wir nicht rechtlich dazu verpflichtet, mit dem Bus zu fahren, wenn uns dieser auch zum Ziel bringen würde. Moralische Kritik bleibt natürlich möglich, aber rechtliche Einreden können bislang (noch?) nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden.

Um ein stärker wirtschaftlich orientiertes Beispiel zu wählen: Wenn man in einem rechtlichen Rahmen das Recht hat, auf einem Markt durch Preissenkungen zu konkurrieren, dann können Konkurrenten nicht dagegen einwenden, dass Konkurrenz negative Auswirkungen auf die von ihnen zu erlösenden Preise hat. Selbst dann, wenn es moralisch *nicht* im Sinne des allgemeinen Wohls wäre, dass potentielle Konkurrenten tatsächlich miteinander konkurrieren, wären sie rechtlich dennoch ermächtigt, preissenkend zu handeln.

Mindestens zwei Gesichtspunkte sprechen gegen eine durchgängige rechtliche und moralische Verpflichtung zur Verfolgung des Gemeinwohls:

- (i) die ungewissheitsbedingte Effizienzminderung (in Form eines geringeren Innovationsstrebens), die entsteht, wenn man auch für unvorhersehbare Auswirkungen des eigenen Handelns auf das Wohl anderer Individuen rechtlich verantwortlich gemacht werden kann;
- (ii) die Beschränktheit menschlicher Motivation.

(zu i) Durch die rechtliche Einräumung eines privaten Bereichs wird nicht nur Respekt gegenüber dem Individuum ausgedrückt. Vielmehr scheint eine ordnungspolitisch weite Ausgestaltung der Privatvertragssphäre – des Bereichs also, in dem mündige Bürger selbst Absprachen und Verfügungen treffen dürfen – im Allgemeinen mit einer Wohlfahrtssteigerung gegenüber alternativen Organisationsweisen des Wirtschaftens verbunden.

Die zumindest partielle Freisetzung der individuellen Wirtschaftstätigkeit von kollektiven Zielsetzungen – von Königen und Prinzen typischerweise als übergeordnete Gemeinwohlziele deklariert – war ein zentraler Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung »des Westens«¹⁴. Nach einer plausiblen Lesart der Geschichte wurde »der Westen« gerade deshalb reich, weil es zwischen europäischen souveränen territorialen Einheiten, aber auch zwischen religiösen und weltlichen Hierarchien – ähnlich wie zwischen Firmen – interjurisdiktionelle Konkurrenz gab. Eine Festlegung auf bestimmte kollektive (ethische) Ziele des Wirtschaftens in einem rechtspolitisch als privat anerkannten Bereich gab es de facto mangels zentraler Kontrolle nicht oder zumindest weniger als in anderen Gemeinwesen.

Seit dem 18. Jahrhundert unterstützten Werke wie Mandevilles *Bienenfabel* mit der These, dass »Private Laster öffentliche Vorteile« bewirken¹⁵, die Ansicht, dass nicht die Motive, sondern die Folgen des Handelns für die ethische und politische Bewertung des wirtschaftlichen Handelns ausschlaggebend sein sollten.¹⁶ Die zunehmende Akzeptanz kühler Interessenkalkulation und des Erwerbstrebens gegenüber dem Ideal der Kultivierung edler Leidenschaften taten ein Übriges, um die Freistellung von der rechtlichen Verantwortung für die Gemeinwohlfolgen auch moralisch akzeptabler werden zu lassen.¹⁷

14 Vgl. etwa Rosenberg/Birdzell (1986), Jones (1991).

15 Mandeville (1724/1980).

16 Die vom damaligen chinesischen Ministerpräsidenten Deng Xiaoping geprägte Formel, dass es egal sei, welche Farbe Katzen haben, solange sie nur Mäuse fangen, zeigt, dass die gleiche Einsicht der Reform der Ordnungspolitik in China zugrunde lag: »It doesn't matter if a cat is black or white, so long as it catches mice.«

17 Das bedeutet nicht, dass das Ideal eines von intrinsischen »edlen« Motiven bestimmten Lebens nicht bis heute auch im Westen nachwirken würde.

Der Haupteinwand gegen eine individuelle moralische Verpflichtung zur Wahrung des Gemeinwohls lautet zunächst, dass es ganz unterschiedliche moralische Vorstellungen vom Gemeinwohl gibt.¹⁸ Selbst dann, wenn jemand tatsächlich allein aus dem moralischen Motiv handeln wollte, anderen Menschen in der Erreichung *ihrer* Ziele beizustehen, wird ihm das unter Bedingungen komplexer Arbeitsteilung nicht gelingen. Bevor die anderen nicht *ihre* Entscheidungen im Lichte ihrer eigenen Ziele und Möglichkeiten getroffen haben, kann der beistandswillige Akteur gar nicht wissen, wie seine Handlungen andere betreffen und wie er am besten helfen kann.¹⁹ Denn die für das Handeln im allgemeinen Interesse relevante Information existiert erst nachdem die Individuen ihre privaten Entscheidungen getroffen haben²⁰.

Mit den Worten Friedrich Hayeks, eines klassisch liberalen Anhängers solcher Gedanken:

»All the possible differences in men's moral attitudes amount to little, so far as their significance of social organization is concerned, compared with the fact that all man's mind can effectively comprehend of the facts of the narrow circle of which he is the center; that, whether he is completely selfish or the most perfect altruist, the human needs for which he can effectively care are an

Eindrucksvolle Belege reichen von Aristoteles' Vorstellungen vom guten Leben, über Anthony Trollopes Ideal des »Gentle(wo)man« in 19. Jahrhundert bis zur Popularität der aktuellen Angriffe auf die moderne *leisure class*; vgl. zu antiken Lebensidealen McIntyre (1980), zum *Gentleman in Trollope* Letwin (1997). Nach wie vor eindrucksvoll ist Hirshman (1980).

18 Unseren früheren Bemerkungen zum »Wertepluralismus« fügen wir hinzu, dass die Freistellung von der Gemeinwohlverantwortung die Institutionen, die ursprünglich als »Wunder Europa«, vgl. Jones (1991), entstanden, »inklusiver« werden lässt. Die Ordnung des freiheitlichen Rechtsstaates ist in der Lage, sehr verschiedene Lebensentwürfe »einzuschließen«, vgl. dazu Acemoglu/Robinson (2012), zuvor z. B. North (1988).

19 Um das damit verbundene Problem voneinander abhängender, interdependenter Präferenzen in den Griff zu bekommen, kann man versuchen, einen Fixpunktsatz zur Bestimmung der Gemeinwohlortheile zugrunde liegenden Ausgangspräferenzen zu benutzen; vgl. knapp und halbwegs »untechnisch« dazu Güth/Kliemt (2010).

20 Vgl. hierzu Hayek (1945).

almost negligible fraction of the needs of all members of society. The real question, therefore, is not whether man is, or ought to be, guided by selfish motives but whether we can allow him to be guided in his actions by those immediate consequences which he can know and care for or whether he ought to be made to do what seems appropriate to somebody else who is supposed to possess a fuller comprehension of the significance of these actions to society as a whole.

To the accepted Christian tradition that man must be freed to follow his conscience in moral matters if his actions are to be of any merit, the economists added the further argument that he should be freed to make full use of his knowledge and skill, that he must be allowed to be guided by his concern for the particular things of which he knows and for which he cares, if he is to make as great a contribution to the common purposes of society as he is capable of making. Their main problem was how these limited concerns, which did in fact determine people's actions, would be made effective inducements to cause them momentarily to contribute as much as possible to needs which lay outside the range of their vision. What the economists understood for the first time was that the market as it had grown up was an effective way of making man take part in a process more complex and extended than he could comprehend and that it was through the market that he was made to contribute to ends which were not part of his purpose.«²¹

Starke informationstheoretische Argumente, die selbst nicht moralisch sind, legen die Vermutung nahe, dass wir oft gar nicht wissen können, worin die Folgen unseres Handelns für alle bestehen. Und weil »Sollen Können voraussetzt«, können wir auch nicht sinnvoll verpflichtet sein, in unserem wirtschaftlichen Handeln die Folgen für »die Allgemeinheit« jeweils mitzubedenken.

Es bestehen insgesamt gute Gründe dafür, den Einzelentscheider von der Berücksichtigung der allgemeinen Folgen seines Handelns möglichst freizustellen. Im politisch als privat definierten Bereich sind insbesondere Unternehmen(er) rechtlich und – bei Akzeptanz

21 Hayek (1948), S. 14 f.

der zuvor angeführten Argumente und der moralischen Prinzipien rechtsstaatlicher Freiheit – moralisch dazu autorisiert, ihre je eigenen partikularen Ziele zu verfolgen und dazu ihr jeweiliges »lokales« Wissen nach ihren je eigenen Maßstäben zu nutzen.²² Das gilt für einen gegebenen rechtlichen Status quo. Auf der Basis verfassungsmäßiger Normänderungsregeln kann die positiv rechtliche Definition des privaten Bereichs bei entsprechendem politischem Willen selbstverständlich angepasst werden. Durch rechtliche Normen kann Sorge getragen werden, dass allgemeine negative Auswirkungen des individuellen Handelns, die in bislang als privat geschützten Entscheidungen nicht berücksichtigt wurden, aufgrund der Androhung öffentlich-rechtlicher Zwangsmaßnahmen angemessen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden müssen. Denkt man etwa an den Umweltschutz, dann können diese Maßnahmen z. B. in Verboten bestimmter Handlungsweisen oder in deren Besteuerung liegen.

(zu ii) Es existieren nicht nur kapitalistische, sondern auch sozialistische Theorien, die die Einsichten in die »Lokalität« oder »Partikularität« des wirtschaftlich relevanten Wissens teilen.²³ Es läuft selbst auf ein ideologisches Vorurteil hinaus, Marxisten durchgängig als Anhänger der Verwaltungsfreude des real-verblichenen Sozialismus sowjetischer Prägung abstempeln und damit diskreditieren zu wollen. Maßt man sich nicht an, zentral über die Vielfalt partikularer Möglichkeiten und Wünsche informiert zu sein, sondern erkennt an, dass die relevanten Informationen – insbesondere über relative

22 Max Weber, der den Ursprung und die Stützung der kapitalistischen Wirtschaftsweise in der protestantischen Ethik sieht, da sie durch die Ablehnung der – katholischen – Tradition eine insbesondere auch das wirtschaftliche Wirken bestimmende Individualisierung des Menschen eingeleitet hat, bewegt sich gar nicht so weit von diesen Erklärungsansätzen entfernt; vgl. Weber (1905/1988). In jüngerer Zeit findet eine Debatte um konkurrierende Erklärungen für den Aufstieg des Westens beispielsweise zwischen Anhängern von Gregory Clarks *A Farewell to Alms* und Avner Greifs *Institutions and the Path to Modern Economy* statt; vgl. Clark (2007) und Greif (2006). Wir favorisieren die neo-institutionalistische Sicht, ohne dass wir das im Einzelnen an dieser Stelle begründen könnten. Am Ende können wir also den insoweit interessierten Leser nur auffordern, sich eine eigene Meinung zu bilden.

23 Führende moderne Marxisten, vgl. Cohen (2009), haben diese Einsicht akzeptiert.

Knappheiten – gar nicht existieren, bevor nicht partikulare Entscheidungen getroffen werden, dann muss man zu solchen partikularen Entscheidungen autorisieren.

Die zentrale innovative Idee moderner Marxisten und moderner utopischer Sozialisten besteht darin, die informationsschaffende von der anreizschaffenden Funktion von Marktmechanismen zu trennen²⁴. Das lässt sich am besten an einem Beispiel illustrieren:

Man stelle sich vor, dass alle Bürger ein Einkommen nach ihren Bedürfnissen erhalten, das davon unabhängig ist, wie andere ihre Leistungen bewerten. Jeder Bürger versucht, sein Bestes für die Gesellschaft zu geben, doch nicht deshalb, weil dies sein Einkommen erhöht. Sein Motiv ist, so viel wie möglich zum Wohl aller beizutragen. Er behandelt sein eigenes Wohlergehen nur als Teil des allgemeinen Wohlergehens, ist nicht sich selbst der Nächste, sondern will die Interessen aller Individuen fördern, und zwar unabhängig davon, wie nah oder fern sie ihm sind.

Er versteht Gemeinwohl als etwas, das sich auf die Interessen und Neigungen jedes Einzelnen stützt. Förderung des Gemeinwohls bedeutet für ihn Förderung des individuellen Wohls.²⁵ Er glaubt, dass das Ziel der Förderung des Wohls aller für jeden unabhängig von seinem persönlichen Standpunkt gerechtfertigt ist. Daneben teilt er das zuvor skizzierte Informationsargument. Er ist somit der Auffassung, dass er seiner Gemeinwohlorientierung ohne weitere institutionelle Unterstützung nicht nachgehen kann. Er kann nämlich einfach nicht wissen, welche seiner Handlungen für die anderen gut bzw. die beste ist. Die benötigte Information über relative Knappheiten liefert ihm der Marktmechanismus, der aus lokalen Informationen über Knappheiten, Bedürfnisse usw. einen Preis generiert.²⁶

Wenn zugleich, so das Argument der sozialistischen Markttheoretiker, alle Menschen vollkommen moralisch motivierte Subjekte wären, dann könnten sie den Markt-Preismechanismus als Informationsinstrument (vgl. i) nutzen, um ihr Verhalten zu koordinieren, ohne auf die Markt*anreize* zu setzen. Jeder würde sich dann so beneh-

24 Vgl. ursprünglich Carens (1981).

25 Vgl. dazu auch unten die Diskussion des Utilitarismus, V.2.

26 Die Einheitlichkeit von Preisen hängt natürlich von zusätzlichen, insbesondere Arbitrage-Bedingungen ab; vgl. zu »one price«-Slogans unterhaltsam neuerdings Thaler (2015).

men, *als ob* er oder sie ausschließlich maximalen Profit oder maximales persönliches Einkommen im Sinn hat. Letztlich wird aber jeder am Ende nach seinen Bedürfnissen und nicht nach dem Wert seines Beitrages bedacht.

Wenn jeder den Knappheitssignalen des Marktes aus altruistischen Motiven folgen würde, dann würden die so generierten Preissignale das persönliche, »lokale« Wissen um Knappheiten und Fähigkeiten so berücksichtigen, dass der gesellschaftlich geschaffene »Kuchen« so groß wie nur möglich wird. Dann setzen alle ihre Fähigkeiten im Sinne der Gemeinwohlförderung optimal ein. Entsprechend könnte die *Verteilung* ausschließlich danach erfolgen, welche *Bedürfnisse* der einzelnen Menschen *die Gemeinschaft* zu befriedigen sucht.

Diese Konstruktion ist nicht realistisch im umgangssprachlichen Sinne. Aber die ökonomische Theorie des allgemeinen Gleichgewichts, die dem Argument zugrunde liegt, ist auch nicht realistisch. Die skizzierte Konstruktion zeigt im Rahmen idealer Theoriebildung, wie man das sozialistische (aber auch in anderen Ideologien und Religionen verfolgte) Ideal einer Trennung von Bedürfnisbefriedigung von der Leistungs- und Beitragsfähigkeit verfolgen kann, ohne gegen das Informationsargument (i) zu verstoßen. »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!« wird zumindest denkmöglich, wenn man die Preissignale allein als Indikator für das auffasst, was die Akteure »im Dienst an der Allgemeinheit« und den diversen Wünschen der die Allgemeinheit bildenden *Individuen* tun sollen. *Eine sozialistische Position kann somit dem informationstheoretischen Einwand, dass im Sozialismus Effizienzpreise nicht generiert werden können, gerecht werden, muss aber voraussetzen, dass eine perfekte Gemeinwohlorientierung auf der Motivationsseite möglich ist.*

Das vorangehende Argument steht und fällt mit der Annahme, dass Menschen motiviert sein können, maximal zum allgemeinen Wohl beizutragen, ohne dafür spezielle Anreize zu erhalten. Diese Annahme wird jedoch weder durch die Alltagserfahrung noch durch empirische Untersuchungen gestützt. Menschen sind immer *auch* von selbstinteressierten Motiven angetrieben. Wenn man davon ausgeht, dass die motivationale Kraft der Gemeinwohlorientierung der Menschen begrenzt ist, dann wird man anders als die idealen sozialistischen Theorien auch auf die Anreizwirkungen der Markt-

signale setzen. Zugleich ist allerdings festzuhalten, dass die gängige Auffassung vom durchgängigen und ausnahmslosen Egoismus des Menschen durch die Erfahrung ebenso wenig gestützt wird wie die einer ausschließlich altruistischen Motivation.

2.2 Gemeinwohlorientierung und Politik

An Stellen, an denen es wenig kostet, wird man eher von einer Gemeinwohlorientierung des Handelns ausgehen dürfen als dort, wo es denjenigen, der entsprechend handelt, viel kostet, etwas zum Gemeinwohl beizutragen. Eine Gelegenheit, bei der sich Gemeinwohlorientierungen in unserer institutionellen Realität systematisch zeigen, sind daher Wahlentscheidungen: Es ist so unwahrscheinlich, mit einer einzelnen Stimme die Entscheidung insgesamt kausal zum Umschwung zu bringen, dass der Einzelne mit Bezug auf diesen Aspekt seines Handelns nicht strategisch und nicht in Verfolgung seines partikularen Wohls vorgehen wird.

Der Multimillionär, der seine Millionen ungerne an den Staat abführen würde, kann durchaus zu kleinen Kosten für sich selbst für Maßnahmen der Umverteilung stimmen. Die Wahrscheinlichkeit, dass seine Stimme den Ausschlag gibt, ist kleiner als die, auf dem Weg zum Wahllokal vom Meteoriten erschlagen zu werden. Das gute Gefühl, das die Parteinahme für einen guten Solidaritätszweck mit sich bringt, ist ihm hingegen sicher. Der entgangene Nutzen der Stimmabgabe für A erschöpft sich in der vollkommen insignifikanten Wahrscheinlichkeitserhöhung dafür, dass er seine Millionen behalten kann, wenn er gegen A stimmt. Die »Opportunitätskosten« der Stimmabgabe für Alternative A – das, was man für sie aufgeben muss – bestehen in der *Stimmabgabe* für die Alternative B, nicht in der Alternative B.

In einer gut funktionierenden politischen Demokratie – als flankierender Institution des freiheitlichen Rechtsstaates – ist es plausibel, dass die Wähler bei der Wahlentscheidung ihre allgemeinen politisch-moralischen *Überzeugungen* und Gemeinwohlorientierungen ausdrücken und nicht allein ihr privates Wohl verfolgen.

Die allgemeine Wahl ist der Ort, an dem sich im demokratischen Rechtsstaat normative Überzeugungen zu wirtschaftlichem Handeln